

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

07. August 1997

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 44/97

Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz/ Verzugszinssatz
Anfrage der AgV

Sachverhalt

Die Bundesregierung plant im Eilverfahren ein Gesetz zur Überleitung der Regelungen, die sich am Diskontsatz der Deutschen Bundesbank orientieren. Diesen Diskontsatz wird es im Zuge des Beitritts der Bundesrepublik Deutschland zur Währungsunion nicht mehr geben. Der Diskontsatz ist aber in 59 Gesetzen als Bezugsgröße zur Zinssatzbestimmung genannt. Diesen Gesetzen wird dann die Substanz genommen, so daß ein Zinssatz an seine Stelle treten muß, der auch nach der Währungsunion dieselbe Funktion wie der Diskontsatz haben wird.

Aus Verbrauchersicht wichtig ist dabei vor allem die Tatsache, daß der Diskontsatz, nachdem die Rechtsprechung zum Verzugszins (siehe FIS/Verzugszinssatz) i.S. des §11 Nr. 5a AGB-G zwingend vorgeschrieben hat, daß er sich an einem Marktzinssatz orientieren muß und damit variabel zu sein hat, der wichtigste Parameter, um die Verzugszinsen zu bestimmen. Im Handel wird dabei häufig Diskontsatz + 2% vereinbart. In §12 VerbrKreditG ist als Kompromiß Diskontsatz + 5% vereinbart worden, was aus Sicht der Verbraucherverbände nicht der BGH-Rechtsprechung entsprach, da bei Teilzahlungsbanken langfristig D + 3 und bei Geschäftsbanken und Sparkassen D + 2 (siehe die Berechnungsmöglichkeiten in FOAB) angemessen gewesen wären.

Die Bundesregierung plant nun folgendes:

1. Ab Datum des Beitritt (wahrscheinlich z.Zt. noch 1.1.1999) wird gesetzlich der Diskontsatz durch einen „Basissatz“ (angelehnt wohl an die amerikanische base rate) ersetzt.
2. Dieser Basissatz wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung jeweils festgesetzt. (Dies ist aktuell das französische Modell für Höchstzinssätze im Konsumentenkredit, wobei dort allerdings eine auch mit Verbrauchervertretern besetzte Kommission beteiligt ist.)
3. Der Basiszinssatz wird entsprechend dem geeigneten zukünftigen Ersatzzinssatz für den DBB auf europäischer Eben angepaßt werden, wobei man sich wohl einig ist, daß dies der Zinssatz für Wertpapierpensionsfondsgeschäfte bei der Zentralbank sein wird. (Dies ist der Zinssatz, den die Banken der Zentralbank bezahlen müssen, wenn sie gezwungen werden, Wertpapiere der Zentralbank zu übernehmen. (Offenmarktpolitik). Denkbar wäre auch, daß damit Wertpapiere gemeint sind, die bei der Zentralbank eingelagert werden, was dem bisherigen Lombardsatz entsprechen würde. Im letzteren Fall wäre der Zinssatz etwa 0,5% höher als der frühere Diskontsatz.) Welcher Zinssatz letztlich Referenzgröße sein wird, bestimmt die Bundesregierung. „Referenzgröße ist das währungspolitische Steuerungsinstrument der EZB, das dem Diskontsatz nach Funktion und Wirkungsweise als Bezugsgröße für Zinsanpassungen am ehesten entspricht.“ (S.7 der Begründung)
4. Der Basissatz wird allerdings nicht unmittelbar übernommen, sondern nur durch Rechtsverordnung nach folgenden Regeln jeweils angepaßt, wobei zum Sprachgebrauch und zur Problematik auf das IFF-Gutachten zur Anpassung variabler Zinssätze verwiesen werden kann.
 - Bei Beginn der neuen Regelung 1999 gilt der letzte Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.
 - Anschließend wird am 1.1., am 1.5. und am 1.9., also in Tertialen (Anpassungsintervall) angepaßt, wobei um den Prozentsatz angepaßt wird, um den sich die Differenz zwischen Basiszinssatz und Diskontsatz zum Anfangszeitraum verändert hat,
 - so daß die Zinsdifferenz zwischen Basissatz und Referenzzinssatz immer gleich bleibt (d.h. wie am Anfang bleibt). (Beispiel: Referenzzinssatz = 6%, DBB = 4% am 1.1.1997 also Basiszinssatz = 4%; Verzugszinssatz = 9%); Referenzzinssatz am 1.5.1997 7%, Veränderung der Marge von 2% auf 3% (7-4 =3). Die Marge erhöht sich also um 1%, dann steigt der Basiszinssatz auch um 1% also auf 5% p.A. und der Verzugszinssatz auf 10% p.A.
 - Die Anpassung erfolgt jedoch nur, wenn der Referenzzinssatz zum Anpassungszeitpunkt um mehr als 0,5% p.A. (Anpassungsmarge) gefallen oder gestiegen ist.
 - Der Basiszinssatz soll nicht über 6% steigen. (Kappungsgrenze)

Stellungnahme

Die Regelung dürfte wohl insgesamt zu einer leichten Besserstellung der Verbraucher führen.

1. Zunächst betrifft die Maßnahme fast alle Verbraucher vor allem wegen der Regelung im Verbraucherkreditgesetz. Die andere Regelung, wonach Mahnbescheide bei Kreditverträgen mit Zinssätzen über 12% über Diskont ausgeschlossen sind, hat dagegen wohl weniger Bedeutung erlangt.
2. Es ist richtig, daß der zukünftige Basiszinssatz nicht an Marktzinssätze angekoppelt wird. Dies würde auch die Regelung des Gesetzgebers in §12 VerbrKreditG in ihrem Inhalt verändern und wäre daher nur explizit möglich. Die beiliegende Grafik macht zudem deutlich, daß der Bundesbankdiskont relativ nahe an den Marktzinssätzen geführt wurde. Durchschnittskreditzinssätze im Verbraucherbereich (Hypotheken, Kontokorrent, Konsumentenkredit) sind vor allem nach oben stärker ausgeschlagen als der Bundesbankdiskont. Anlagezinssätze (Festgeld) lagen in der Regel beim DBB mit Ausnahme von 1981. Auch sie sind tendenziell höher. Von daher sollte es dabei belassen werden, daß ein Zinssatz der Zentralbank als Richtgröße genommen wird.
3. Es ist richtig, daß der Bundesbankdiskont nicht durch einen Referenzzinssatz unmittelbar ersetzt wird, weil zu gegenwärtigen ist, daß der neue Zentralbankzinssatz zum einen mit dem Diskontsatz nicht voll vergleichbar ist, zum anderen auch höher liegen dürfte. Indem somit der Basiszinssatz nur in der ursprünglichen Zinsdifferenz zum DBB entsprechend den Veränderungen des Referenzzinssatzes angepaßt wird, wird diese Inflation nicht zulasten der Verbraucher wirken.
4. Die Verstetigung des Verzugszinssatzes durch gesetzlich festgelegte Anpassungsintervalle (bisher entschied die Bundesbank manchmal mitten im Monat und nach politischen Kriterien) dürfte für alle Beteiligten positiv sein, weil damit Klarheit herrscht und viele Forderungen ohnehin nur monatlich berechnet werden. Da das Anpassungsintervall bei steigenden Zinsen zugunsten und bei fallenden Zinsen zulasten der Verbraucher wirkt, steigende Verzugszinsen jedoch das größere (psychologische) Problem sind und die Kurven relativ ähnlich im Steigen und Fallen sind (vgl. Schaubild) läßt sich gegen die Regelung kaum etwas einwenden.
Um eine Verständlichkeit beim Verbraucher zu ermöglichen, sollte aber statt der unsinnigen Daten eine Anpassung jeweils zum Quartalsende erfolgen.
5. Außerordentlich positiv wird sich die Kappungsgrenze auswirken, da sie ausschließlich zugunsten der Verbraucher wirkt und gerade in Hochzinsphasen verhindert, daß die Überschuldung übermäßig steigt. Für diese Regelung lohnt es sich, daß die Verbraucherverbände sich dafür einsetzen, da die Banken hier wohl widersprechen werden.
6. Die Festlegung der Zinssätze durch eine Rechtsverordnung ist Zweckdienlich und, da das Gesetz entsprechend Art. 80 GG ausreichend den Handlungsspielraum einengt, auch gerechtfertigt. Allerdings sollte bestimmt werden, daß als Kontrolle ähnlich dem französischen Modell die Verbraucherseite (z.B. durch Stellungnahmemöglichkeit im Vorfeld oder im Beirat) bei der Festlegung gehört werden soll, da eben doch Wertungsspielräume zumindest bei der Festlegung des Referenzzinssatzes möglich sind.